



Rat der
Europäischen Union

029270/EU XXVI. GP
Eingelangt am 04/07/18

Brüssel, den 3. Juli 2018
(OR. en)

14519/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 160
COMIX 878

FREIGABE

des Dokuments	ST 14519/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der TSCHECHISCHEN REPUBLIK in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. November 2006 (28.11)
(OR. en)

14519/2/06
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 160
COMIX 878

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der TSCHECHISCHEN REPUBLIK in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der zehn neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCHE-VAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für die Tschechische Republik

10. Aufgrund der Erklärung der Tschechischen Republik zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Januar 2006 ohne jeglichen Vorbehalt beginnen (Dok. 5592/05 SCH-EVAL 7 COMIX 54).
11. Vor Ort wurden die Luftgrenzen sowie zwei Konsulate begutachtet. Auch für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz sind Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt worden.
12. Die Tschechische Republik hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Folgebericht vorgelegt (Dok. 14817/06 SCH-EVAL 175 COMIX 914), in dem sie erklärt, dass die verzeichneten Schwachstellen behoben werden können, ohne dass dies zu unnötigen Verzögerungen führt.

ABSCHNITT II - Punktuelle Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und insbesondere der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Die Tschechische Republik hat für die besondere Situation, dass die künftigen Außengrenzen ausschließlich aus Flughäfen bestehen werden, ein **integriertes Grenzschutzsystem** aufgebaut. Die gegenwärtigen Reformen im Bereich der Aus- und Fortbildung wurden mit besonderem Interesse zur Kenntnis genommen.

Da das integrierte Grenzsicherheitsmodell aufgrund seiner umfassenden Ausgestaltung mehrere Behörden einbezieht, die sich an bestimmten Bereichen des vierstufigen Grenzschutzsystems beteiligen, muss für eine enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen – vor allem auf der Führungsebene - gesorgt werden. Hierbei ist besonders auf die Überwachungs- und die Weisungsfunktionen zu achten. Beim Besuch des Prager Flughafens wurde festgestellt, dass die Infrastruktur weitgehend dem Schengen-Standard entspricht; allerdings wurde der Personalbestand als unzureichend eingestuft. Auf beiden besuchten Flughäfen (Prag, Brno) lässt sich das Vorgehen bei der Risikoanalyse noch verbessern. Es sollten die zur Gewährleistung eines hohen Grenzschutzniveaus erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Der Flughafen Brno sollte erneut besucht werden.

RESTREINT UE

Nach der Begutachtung der **Visumerteilung** in den Konsularabteilungen der Tschechischen Republik in St. Petersburg und Kiew wurde festgehalten, dass die Tschechische Republik zu gegebener Zeit in der Lage sein kann, die Gemeinsame Konsularische Instruktion / den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anzuwenden, und dass in der täglichen Arbeitspraxis keine bedeutenden Mängel festgestellt wurden.

Positiv aufgenommen wurden der umfassende Informationsaustausch zwischen der örtlichen und der zentralen Ebene sowie die Möglichkeiten des elektronischen Datenübertragungssystems.

Allerdings gibt es auch Bereiche, die besondere Aufmerksamkeit bzw. eine Überprüfung erfordern; hierzu zählen das Verfahren der Entscheidungen über Visa und das Problembewusstsein im Hinblick auf das Risiko einer illegalen Einwanderung; die Befreiung von Bearbeitungsgebühren in bestimmten Fällen; die Sicherheitslage (Liegenschaften, Befragungsraum, Reaktionszeit bei einem Alarm, Aufbewahrung der Visummarken); das Abstempeln der Visummarken, die Aktenablage und die Art der Angaben in der maschinenlesbaren Zone sowie die Schulung des Personals in schengenrelevanten Fragen.

Die Schengen betreffenden **Datenschutzbestimmungen** sind als erfüllt zu betrachten, sobald die Novellen zum Polizeigesetz und anderen einschlägigen Rechtsakten die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die Bereiche SIS und SIRENE festsetzen, und sobald jegliche Unklarheit hinsichtlich der Ausnahmen beseitigt ist.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden. Die enge grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere an den Grenzen zu Deutschland und der Slowakei, ist fester Bestandteil der täglichen Polizeiarbeit. Es wurde ein Schengen-Aktionsplan mit einem klaren Zeitplan für die Umsetzung in die Wege geleitet, was als vorbildliche Praxis betrachtet werden sollte.

Allerdings fehlt es eindeutig an einer speziellen Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Observation und die Nacheile.

Die Einführung des im Handbuch über die polizeiliche Zusammenarbeit vorgegebenen "European Criminal Intelligence Model" (ECIM) ist zu prüfen.

RESTREINT UE

ABSCHNITT III - Fazit

Die Tschechische Republik wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Die Tschechische Republik wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie sie aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat, dem Flughafen Brno erneut einen Besuch abzustatten.

DECLASSIFIED



ANNEX

**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 14 November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

NOTE

from : Council Secretariat

to : Schengen Evaluation Working Party

Subject : Schengen evaluation of the new Member States
- Overview of reports and follow-up documents

Delegations will find enclosed an overview of the reports which were presented in the framework of the Schengen evaluation of the new Member States and their respective follow-up.

This table will be updated on a regular basis. Additions and/or modifications will be indicated in bold.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa <i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus) 14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	Folgemaßnahmen <i>(allgemein)</i>			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	Folgemaßnahmen <i>(allgemein)</i>			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	